



Urlaubsregelung an der gemeindlichen Schule Walchwil für Kindergärtler, Schülerinnen und Schüler

28. Oktober 2008

Gemäss Schulgesetz §5, Absatz 2 umfasst die Schulpflicht ein Jahr Kindergarten und neun Jahre der Primar- und der Sekundarstufe I. Das Schuljahr dauert 38 Schulwochen (§10). Nach §11 des Schulgesetzes sind der Mittwochnachmittag und der Samstag schulfrei.

Demnach besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine zusätzliche Beurlaubung ausserhalb der Ferienzeiten. Für spezielle Anlässe können im Rahmen dieser Regelung jedoch zusätzliche Beurlaubungen gewährt werden.

1. Absenzen

- Bei nicht voraussehbaren Absenzen infolge Krankheit, Unfall, besondere Vorfälle in der Familie usw. ist die Klassenlehrperson unverzüglich zu informieren.
- Arzt-, Zahnarztbesuche, Therapien usw. sind ausserhalb der Schulzeit zu terminieren. Wenn dies nicht möglich ist, gelten sie als voraussehbare Absenz. Die Terminkarte ist der Klassenlehrperson rechtzeitig abzugeben.
- Bei der Teilnahme an Beerdigungen ist die Lehrperson frühzeitig zu informieren.

2. Urlaub

Kindergartenzeit

Im freiwilligen Kindergartenjahr werden höchstens 2 Schulwochen Urlaub ausserhalb der Schulferien gewährt.

Während den ersten 2 Schulwochen nach Schuljahresbeginn werden keine Urlaube bewilligt.

Gesuche sind mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Urlaubstermin schriftlich via Kindergärtnerin an das Schulrektorat zu richten.

Obligatorische Schulzeit (Oblig. Kindergartenjahr, Primarstufe und Sekundarstufe I)

In der Regel wird während der obligatorischen Schulzeit Urlaub nur für spezielle Anlässe gewährt. Während der ersten Woche des neuen Schuljahres (Schuljahresbeginn) werden grundsätzlich keine Urlaube bewilligt. Die Klassenlehrpersonen führen eine Urlaubsübersicht. Der Bezug eines Urlaubs ausserhalb der Ferienzeit geschieht in eigener Verantwortung der Schüler, Schülerinnen und der Eltern.

Beurlaubungen vor den Ferien oder Ferienverlängerungen werden nicht bewilligt.



Zuständigkeiten / Kompetenzen:

- **Kindergärtnerinnen:**
Sie kann max. 2 Unterrichtstage pro Schuljahr (ohne Ferienverlängerung) bewilligen.
Das schriftliche Gesuch ist spätestens zwei Wochen im Voraus der Kindergärtnerin abzugeben. Es muss das Datum, eine detaillierte Begründung und die Unterschrift der Eltern enthalten.
- **Klassenlehrperson**
Sie kann max. 4 Halbtage pro Schuljahr (ohne Ferienverlängerung) bewilligen.
Das schriftliche Gesuch ist spätestens zwei Wochen im Voraus der Klassenlehrperson, abzugeben. Es muss das Datum, eine detaillierte Begründung und die Unterschrift der Eltern enthalten.
- **Schulleiterin / Schulleiter:**
Die Schulleitungen der Primar- oder Oberstufe kann max. 20 Halbtage Urlaub (ohne Ferienverlängerung) bewilligen.
Das schriftliche Gesuch ist spätestens vier Wochen im Voraus via Klassenlehrperson, bzw. Kindergärtnerin an die entsprechende Schulleitung zu richten. Es muss das Datum, eine detaillierte Begründung und die Unterschrift der Eltern enthalten.
- **Rektorin / Rektor:**
Das Rektorat kann mehr als 20 Halbtage bewilligen.
Das schriftliche Gesuch ist spätestens vier Wochen im Voraus via Klassenlehrperson, bzw. Kindergärtnerin an das Rektorat zu richten. Es muss das Datum, eine detaillierte Begründung und die Unterschrift der Eltern enthalten.

3. Unterrichtsstoff und Prüfungen

- Verpasste Schularbeiten (inkl. Hausaufgaben), Prüfungen etc. müssen vor- bzw. nachgeholt und nachgearbeitet werden!
- Über das Vor- oder Nachholen entscheidet die Lehrperson.

4. Zuwiderhandlungen

- Bei Zuwiderhandlungen wird die Lehrperson dies unverzüglich dem Rektorat melden.
- Das Rektorat wird gemäss Disziplinarordnung der Schule Walchwil die notwendigen Schritte einleiten.

5. Inkrafttreten

- Diese Regelung tritt ab 1. August 2008 in Kraft. Sie ersetzt die Urlaubsregelung vom Dezember 2004.